



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit der

- Heini-Wiegmann-Weg
(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 62, Flurstück 453)

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 08.11.2007

Der Bürgermeister
Dzewas